

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
PSU Personal Services
für Unternehmen im Gesundheits- und Sozialbereich GmbH
Stand: Februar 2022**

**§ 1 Geltungsbereich,
Ausschluss der Geltung abweichender Geschäftsbedingungen**

(1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Nebenleistungen wie Hinweise, Auskünfte oder ähnliches, sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Auftraggeber, wie zum Beispiel der Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

(2) Werden im Einzelfall auch Schuldverhältnisse zu Personen begründet, die nicht selbst Vertragspartner werden sollen, so gelten auch gegenüber diesen Dritten die Haftungsbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit dieselben gegenüber den Dritten bei Begründung des Schuldverhältnisses einbezogen wurden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Dritte bei Begründung des Schuldverhältnisses von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis erlangt hat oder bereits hatte.

(3) Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an und widersprechen deren Geltung hiermit ausdrücklich. Früher getroffene Vereinbarungen oder frühere Fassungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgehoben.



§ 2 Vertragsschluss, Inhalt und Umfang der Leistung, Abtretungsverbot

(1) Unsere Angebote werden kostenlos erstellt und sind unverbindlich. Der Vertrag kommt zustande durch die Annahme der Bestellung des Auftraggebers oder den Beginn der Auftragsausführung durch uns.

(2) Der zwischen PSU und dem Auftraggeber vereinbarte Auftrag enthält die Bezeichnung des Arbeitsgebiets, ggf. zusätzliche Aufgabenbeschreibungen sowie die Anzahl der vorgesehenen Beratungstage und das vereinbarte Honorar. Für den Umfang unserer Leistung ist unser schriftliches Angebot bzw. unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

(3) Die in Prospekten, Anzeigen, Preislisten oder sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben sind nur Annäherungswerte, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(4) Der Auftrag kann sowohl am Sitz des Auftraggebers als auch am Sitz der PSU ausgeführt werden. Der Ausführungsort wird im Einzelfall von der PSU festgelegt.

(5) Die PSU legt im Rahmen ihrer Kapazitätsplanung die genauen Termine der Leistungserbringung fest. Die diesbezüglichen Wünsche des Auftraggebers werden dabei soweit als möglich berücksichtigt.

(6) Die PSU stellt zur Erbringung ihrer Leistung geeignete Fachkräfte zur Verfügung. Dies können fest angestellte oder freiberufliche Personen sein. Die PSU behält sich vor, ggf. Fachkräfte im Verlauf eines Projektes auszutauschen, wenn dies die internen Planungen der PSU erforderlich machen. Der Anspruch auf die Leistung ist nicht übertragbar.

(7) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Forderungen oder Rechte aus der Geschäftsverbindung ohne unsere Zustimmung an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen. Das Gleiche gilt für unmittelbar kraft Gesetzes gegen uns entstandene Forderungen und Rechte.

§ 3 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat der Auftraggeber der PSU alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Die PSU wird die vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen und Informationen als richtig zugrunde legen. Sie wird den Auftraggeber auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.

§ 4 Verschwiegenheit

(1) Die PSU ist nach Maßgabe der deutschen Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet die PSU schriftlich von dieser Verpflichtung.

(2) Eine Kopie jedes Tätigkeitsberichts einschließlich aller Arbeitsunterlagen verbleibt bei der PSU, die für den Umgang mit diesen Unterlagen Vertraulichkeit zusichert. Der PSU ist es gestattet, Auswertungen von Arbeitsergebnissen in anonymisierter Form zum fachlichen Austausch zu verwenden und gewonnene Erkenntnisse in allgemeiner, anonymisierter Form zu veröffentlichen.

§ 5 Honorare, Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

(1) Die PSU berechnet dem Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein Honorar pro Beratungstag gemäß der jeweils gültigen Honorarliste der PSU zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bis zu einer Arbeitszeit von vier Stunden wird ein halbes Tageshonorar, darüber hinaus ein ganzes Tageshonorar berechnet. Ein Beratungstag umfasst in der Regel 7,5 Arbeitsstunden. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

(2) Das Tageshonorar wird vom Auftraggeber unabhängig davon geschuldet, an welchem Ort die PSU den Auftrag erfüllt (vgl. § 2 Absatz 4).

(3) Neben dem Tageshonorar stellt die PSU dem Auftraggeber Reisekosten und Spesen für Unterbringung und Verpflegung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung. Für PKW-Fahrten wird ein Kilometergeld entsprechend der aktuell gültigen Kilometerpauschale der PSU, für sonstige Reisekosten (Bahn, Flug, Mietwagen etc.) der tatsächliche Aufwand sowie für Verpflegung Spesen in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Werden vom Auftraggeber Unterbringung und/oder Verpflegung gestellt, so verringern sich die Spesen entsprechend. Abweichende Vereinbarungen sind möglich, bedürfen jedoch der Schriftform.

(4) Die Abrechnung durch die PSU erfolgt monatlich. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Abzug zur Zahlung fällig. Handelt der Auftraggeber bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf. Der gesetzliche Anspruch auf gegebenenfalls höhere Verzugszinsen bleibt unberührt. Andere Zahlungsmittel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen unter Berechnung aller sofort zur Zahlung fälligen Einziehungs- und Diskontspesen.

PSU

(5) Sofern zwischen der PSU und dem Auftraggeber für Leistungen der PSU ein Festpreis vereinbart wird, wird das der PSU zustehende Gesamthonorar je nach Projektfortschritt von der PSU in einer oder mehreren Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt. Die Abschlagszahlungen sind unabhängig davon fällig, ob beim Auftraggeber bereits Leistungen erbracht wurden (Abschlagszahlungen für Vorleistungen durch die PSU). Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Gesamtvolumen des jeweiligen Projekts.

(6) Wir sind berechtigt, bei Zahlungsrückständen weitere Tätigkeiten von der vollständigen Beseitigung des Zahlungsrückstandes abhängig zu machen.

(7) Wir sind darüber hinaus berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, wenn wir auf Grund eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstandes befürchten müssen, die Gegenleistung des Auftraggebers nicht vollständig und rechtzeitig zu erhalten, es sei denn, der Auftraggeber bewirkt die Gegenleistung oder leistet ausreichende Sicherheit. Dies gilt besonders dann, wenn uns Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und/oder Scheck- bzw. Wechselproteste gegen den Auftraggeber bekannt werden.

(8) Wir sind berechtigt, bei Lohn- oder Gehaltserhöhungen den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen, wenn der Auftraggeber bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt und zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Leistungstermin mehr als vier Monate liegen.

(9) Die Aufrechnung mit bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten und nicht entscheidungsreifen Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Handelt der Auftraggeber bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, beeinflussen seine Mängelrüge weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit. Der Auftraggeber verzichtet auf die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts, es sei denn, uns bzw. unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fallen grobe Vertragsverletzungen zur Last oder die dem Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht zugrundeliegenden Gegenansprüche des Auftraggebers sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

(10) Wir behalten uns bis zur vollständigen Erfüllung unserer Honoraransprüche das Eigentum an allen schriftlichen Ausarbeitungen vor, die der Auftraggeber von uns erhalten hat.

§ 6 Stornierung

(1) Eine Stornierung eine/r/s vom Kunden terminierten Beratung, Seminars oder Coachings ist bis zu 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme kostenlos möglich.

(2) Danach berechnen wir folgende Kosten:
Bis 25 Tage vor Termin 40% des vereinbarten Entgelts.
Bis 15 Tage vor Termin 65% des vereinbarten Entgelts.

(3) Geht die Abmeldung erst danach ein, fällt der gesamte vereinbarte Betrag ohne Aufwendungen an.

§ 7 Gewährleistung

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, so hat er unsere Leistungen nach Erhalt unverzüglich auf etwaige Mängel zu prüfen. Offensichtliche Mängel der Leistung sind vom Auftraggeber unverzüglich ab Erhalt unserer Leistung zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach dem Erkennen bei uns geltend zu machen. Versäumt der Auftraggeber die Absetzung der Rüge binnen einer Ausschlussfrist von 7 Tagen, gilt unsere Leistung auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.

(2) Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des BGB, besteht ein Anspruch auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz nur nach den folgenden Bestimmungen:

Bei Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung oder bei Vorliegen eines sonstigen Sachmangels nehmen wir bei fristgerechter Rüge für einen Zeitraum von 1 Jahr die Beseitigung des Mangels vor.

Wurde von uns eine zweimalige Beseitigung des Mangels versucht und konnte der vorhandene Mangel dadurch nicht beseitigt werden, so kann der Auftraggeber anstelle der Beseitigung des Mangels die vereinbarte Vergütung mindern, oder nach angemessener Fristsetzung Rückgängigmachung des mit uns abgeschlossenen Vertrages verlangen.

(3) Vorstehende Regelungen finden keine Anwendung, soweit wir Mängel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit unserer Leistung übernommen haben, nicht jedoch für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers; insoweit verbleibt es bei den Beschränkungen der vorstehenden Absätze sowie den nachstehenden Bestimmungen des § 7.

§ 8 Haftung

(1) Wird unsere fällige Leistung nicht, verspätet oder mangelhaft erbracht, so kann der Auftraggeber Schadensersatz nur verlangen:

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, die auf unserer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

b) für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen oder auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) unsererseits oder der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut.

c) für Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns erteilten Garantie (Zusicherung) fallen, oder für Schäden, für die wir nach dem Gesetz zwingend haften.

Eine weitergehende Haftung aufgrund eines arglistigen Verhaltens bleibt unberührt.

Im Falle der einfachen fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischer Weise zu erwartenden Schaden beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden jedweder Art, insbesondere Ansprüche aus Delikt ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Ansprüche wegen und gegen unsere Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbegrenzung findet auch dann keine Anwendung, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Sollten zur Anbahnung oder Abwicklung des Schuldverhältnisses zwischen den Parteien Dritte beauftragt oder einbezogen werden, so gelten die oben bezeichneten Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen auch zugunsten der Dritten.



§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten (einschließlich solcher aus Wechseln und Schecks) ist Stuttgart, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Auftraggeber in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt. Wir sind auch berechtigt, an dem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gericht zu klagen.

(2) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Daten aus dem Geschäftsverkehr, auch personenbezogene Daten, gespeichert und im Rahmen der geschäftlichen Erforderlichkeit verarbeitet und an Dritte übermittelt werden müssen. Mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung ist der Auftraggeber einverstanden.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

(4) Für alle vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zu unseren Auftraggebern gilt ausschließlich deutsches Recht.

**PSU Personal Services
für Unternehmen im Gesundheits- und Sozialbereich GmbH
Robert-Bosch-Straße 11
71229 Leonberg**